

# **ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN**

## **1. Gültigkeit der Bedingungen**

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Mietobjekte, welche von der Fa. Bättschmann Verkaufssysteme AG oder Bättschmann-Miet AG ausgemietet werden.
- 1.2 Diese Bedingungen sind ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

## **2. Bestellungenannahme**

- 2.1 Die Vertragsverbindlichkeit erfolgt mit der Unterschrift des Mietvertrages durch beide Parteien.
- 2.2 Ohne ausdrückliche Abrede wird ein fester Mietvertrag über die genannte Mietdauer eingegangen.
- 2.3 Der Mieter hat sich selbst über die Tauglichkeit des Mietobjektes zu informieren. Spätere Einwände werden nicht akzeptiert.

## **3. Lieferfristen bzw. Reservierungen**

- 3.1 Die definitive Reservierung erfolgt nach fristgerechter Zahlung der Miete über die im Vertrag genannte Dauer.
- 3.2 Mietverlängerungen können nur mit ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des Vermieters erfolgen.

## **4. Preise**

- 4.1 Für die Preisberechnung gelten die Kalendertage. Die Transportkosten sind nicht eingerechnet.
- 4.2 Der Preis entspricht dem im Vertrag angegebenen Zweck bei normalem Gebrauch. Bei Überbeanspruchung oder Zweckentfremdung sind wir berechtigt, die Miete entsprechend zu erhöhen.
- 4.3 Das Mietobjekt bleibt immer im Eigentum des Vermieters.
- 4.4 Die Transporttage bzw. Stillstandstage gelten als normale Miettage.
- 4.5 Bei stehenden Mieteinsätzen ist im Mietpreis eine Versicherung eingeschlossen, welche folgende Risiken abdeckt: Feuer-, Wasser- und Elementarschäden an unserem Mietobjekt, Diebstahl des ganzen Mietobjektes. **Ausdrücklich nicht versichert sind:** Einbruch- und Diebstahlschäden, Gegenstände des Mieters oder Dritter, allfällige Umtriebe und Ausfallentschädigungen, Vandalenschäden. Der Vermieter lehnt deshalb solche Forderungen ausdrücklich ab.
- 4.6 Bei Transporten durch den Mieter hat dieser einen Anteil von Fr. 40.00 an die Transportversicherung zu übernehmen.
- 4.7 Abänderungen, Transportkosten etc. werden nach Aufwand verrechnet. Preisangaben sind Richtwerte und gelten als Minimalkosten.
- 4.8 Sämtliche Preise exkl. MWST

## **5. Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die Miete ist immer im Voraus zahlbar. Bei mehrmonatigem Mieteinsatz jeweils monatlich im Voraus. Kündigung automatisch bei Zahlungsverzug von 1 Monatsmiete.
- 5.2 Die Preisstaffelung erfolgt nach den vollen Monaten, Wochen und Kalendertagen.
- 5.3 Die Mietfahrzeuge sind grundsätzlich nicht eingelöst.
- 5.4 Für Zusatzarbeiten können à-cto-Zahlungen verlangt werden.
- 5.5 Bei Vertragsannullierungen werden folgende Umtriebs- bzw. Ausfallentschädigungen geltend gemacht:
  - in jedem Fall: bereits ausgeführte Zusatzarbeiten und 20 % des Mietpreises
  - bei Annullierung 14-29 Tage vor dem beabsichtigten Mietbeginn: 50 % des Mietpreises
  - bei Annullierung 1-13 Tage vor dem beabsichtigten Mietbeginn: 80 % des Mietpreises

## **6. Transport und Montage**

- 6.1 Bei einem Transport durch den Mieter hat dieser für ein geeignetes und den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Transportfahrzeug zu sorgen.
- 6.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt auf einen festen Untergrund zu stehen kommt.
- 6.3 Für die Überwindung von Hindernissen muss unbedingt Rücksprache mit dem Vermieter gehalten werden. Dies gilt vor allem beim Versetzen mittels Kran.

## **7. Übernahme**

- 7.1 Das Mietobjekt darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Vermieters an Dritte ausgemietet werden.
- 7.2 Das Mietobjekt wird nur in gereinigtem Zustand (innen) zurückgenommen, ansonsten wird dem Mieter die Reinigung mit Fr. 90.00/Std. verrechnet.
- 7.3 Beschädigungen am Mietobjekt durch den Mieter werden in unserer eigenen Werkstatt oder durch einen unserer Mitarbeiter repariert und dem Mieter verrechnet.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 Der Vermieter verpflichtet sich, ein Mietobjekt in der beschriebenen Grösse für den umschriebenen Einsatzzweck bereitzuhalten. Einwirkungen höherer Gewalt bleiben vorbehalten.
- 8.2 Persönlich oder örtlich bedingte Vorschriften, welche den beabsichtigten Betrieb des Mietobjektes voraussetzen, bleiben im Mietvertrag unberücksichtigt.
- 8.3 Der Mieter hat dem Mietobjekt Sorge zu tragen und es immer verschlossen zu halten. Er hat die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, dass auch allfällig versicherte Risiken möglichst nicht eintreten.
- 8.4 Im Übrigen gelten die Garantie-Bedingungen des Lieferanten. Gebrauchte Objekte bieten dem Mieter grundsätzlich keine Garantieansprüche.

## **9. Schlussbestimmung**

- 9.1 Als ausschliesslichen Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Baden.